

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15 Postfach 3768 6002 Luzern Telefon 041 228 59 17 justiz@lu.ch www.lu.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

per E-Mail an var@bazg.admin.ch

Luzern, 13. Juni 2023

Protokoll-Nr.: 695

Änderung der Automobilsteuerverordnung: Aufhebung der Befreiung der Elektroautomobile von der Automobilsteuer – Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Am 5. April 2023 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung der Automobilsteuerverordnung vom 20. November 1996 (AStV; SR 641.511) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

Wir unterstützen das Vorhaben, die Befreiung der Elektroautomobile von der Automobilsteuer aufzuheben. Angesichts der zunehmenden Verbreitung der Elektromobilität erweist sich die seit 1997 bestehende Privilegierung bei der Einfuhr und der Inlandherstellung als nicht mehr erforderlich und angesichts der hohen Steuerausfälle auch nicht mehr als gerechtfertigt. Die vom Bund seinerzeit als marktwirtschaftliches Anreizsystem für die Entwicklung der Elektromobilität gedachte Steuerbefreiung hat die Daseinsberechtigung inzwischen verloren. An deren Stelle sind wirkungsvollere, staatliche Regulationen getreten wie insbesondere etwa der durch die EU festgelegte, von der Schweiz im CO₂-Gesetz auch ab 1. Januar 2025 zur Übernahme vorgesehene starke Absenkpfad der CO₂-Emissionen für Neufahrzeuge. Mit dem vom europäischen Parlament und dem europäischen Rat unlängst gefassten Beschluss, in der EU ab 2035 nur noch emissionsfreie Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge bis 3,5 Tonnen neu zuzulassen, wurden die Weichen auf Hersteller- und damit einhergehend auch auf Verbraucherseite hierzulande definitiv in Richtung Elektromobilität gestellt.

Die Schweiz verfehlt allerdings die Klimaziele im Bereich Verkehr klar und weist weltweit eine der CO₂-intensivsten Fahrzeugflotten auf. Um sicherzustellen, dass die Aufhebung der Steuerbefreiung für Elektroautomobile nicht zu einem Rückgang der Importe von klimafreundlichen Fahrzeugen führt, ist es wichtig, dass die geltenden CO₂-Flottengrenzwerte beim Import von Personen- und Lieferwagen eingehalten und bei Missachtung konsequent sanktioniert werden. Die eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat in einem Bericht jüngst wesentliche systemische Mängel bei den CO₂-Emissionsvorschriften festgestellt und Umgehungen

dokumentiert. Die Mängel sind stossend und sind in einer Revision auf Verordnungs- und gegebenenfalls Gesetzesstufe möglichst rasch zu beheben. Das Bundesamt für Energie (BFE) hat sich mit den Empfehlung der EFK einverstanden erklärt und zeigt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bereit, sich für die Umsetzung einzusetzen. Der Zeitpunkt der Umsetzung hängt laut BFE vom Inkrafttreten des revidierten CO₂-Gesetzes ab, was voraussichtlich per 1. Januar 2025 erfolge. Wir fordern, dass diejenigen Empfehlungen der EFK, die auf Verordnungsstufe umsetzbar sind, baldmöglichst angegangen werden.

Schliesslich ist zu beobachten, dass der Import von Elektrofahrzeugen in den letzten Jahren vor allem der Optimierung im Bereich der CO₂-Abgabe gedient hat. Konkret reduziert sich durch deren Import der Flottenverbrauch und somit auch die Abgabe. Nach der ersten Immatrikulation in der Schweiz werden diese Fahrzeuge zu einem grossen Teil aber wieder exportiert, verkehren also nicht auf unseren Strassen. Durch die geplante Änderung wird diese grenzwertige Praxis zwar nicht verhindert, aber unattraktiver.

Freundliche Grüsse

Paul Winiker Regierungsrat